

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Gemäß §152 i. V. m. § 5 (1) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) hat die Verbandsversammlung vom 21.11.2001 nach Beschlussfassung folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 07.02.2017:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Siegel

(1) Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam:

Stadt Anklam
Gemeinde Altwigshagen für den Ortsteil Wietstock
Gemeinde Bargischow
Gemeinde Blesewitz
Gemeinde Boldekow
Gemeinde Bugewitz
Gemeinde Butzow
Gemeinde Ducherow
Gemeinde Groß Polzin
Gemeinde Iven
Gemeinde Klein Bünzow
Gemeinde Krien
Gemeinde Krusenfelde
Gemeinde Medow
Gemeinde Murchin
Gemeinde Neetzow-Liepen
Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neu Kosenow
Gemeinde Postlow
Gemeinde Rossin
Gemeinde Rubkow
Gemeinde Sarnow
Gemeinde Schmatzin
Gemeinde Spantekow
Gemeinde Stolpe an der Peene
Gemeinde Ziethen

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Anklam, Kleinbahnweg 5.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift "ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG ANKLAM".

(5) Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Versorgung der Einwohner der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten, Brunnenanlagen, Pumpwerke und Ortsnetze für die Wasserversorgung herzustellen, auszubauen und zu unterhalten.

(2) Der Verband hat die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechenden Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Ihm obliegt auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

Der Verband hat die dabei anfallenden Reststoffe und Abfälle sowie den Klärschlamm einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

(3) Der Verband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Abgaben (Abwasserabgabe) Satzungen zu erlassen.

(4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinn zu erzielen.

(5) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(6) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern anzunehmen.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Vertretungskörperschaft kann anstelle des Bürgermeisters Bedienstete, denen die Leitung des fachlich zuständigen Dezernats oder Amtes obliegt, zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen. Diese üben ihre Mitgliedschaft nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung aus. Verbandsmitglieder mit mehr als 3.000 Einwohnern entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Der weitere Vertreter ist von der Stadtvertretung/ Gemeindevertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode zu wählen.

Die Bürgermeister und Bedienstete werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Für die weiteren Vertreter wählen die Stadtvertreter und Gemeindevertretungen Stellvertreter.

Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mitzuteilen, damit dieser an der Sitzung teilnehmen kann.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme, zuzüglich der Stimmen, die sich je volle 1000 Einwohner der entsprechenden Gemeinde ergeben. Maßgebend für die Anzahl der Stimmen sind die für die jeweils letzte Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Einwohnerzahlen.

(4) An der Stelle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wählt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsteher; er nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn die satzungsgemäße Stimmzahl von mindestens drei Verbandsmitgliedern in der

Verbandsversammlung vertreten ist und bei der Ladung darauf hingewiesen wurde.

(6) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die die inneren Angelegenheiten regelt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, über Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung oder soweit sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält.

(2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes,

b) die Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter,

c) die Festsetzung und Änderung des Wirtschafts- und Investitionsplanes,

d) die Genehmigung der Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes,

e) die Änderung der Satzung des Verbandes,

f) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken und Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €,

g) der Erlass weiterer Satzungen, die die Durchführung der Aufgaben dieses Verbandes im Einzelnen regeln,

h) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

i) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.

§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinen zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder in der ersten Verbandsversammlung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der

Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer der Kommunalperiode gewählt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist durch die Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Versammlung obliegen oder nach §10 dem Vorstand vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

a) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

b) die Entscheidung über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der erforderlichen Dienstkräfte

c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

d) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

e) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken sowie die Entscheidung über die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert bis zu 50.000,00 €,

f) die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach der VOB bis zu einem Wertumfang von 500 T€ und die Vergabe von Leistungen nach der VOL bis zu einem Wertumfang von 300 T€.

§ 9 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig,

wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Verbandsvorsteher

(1) Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsteher aus ihrer Mitte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Der Vorstandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Vorstandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(4) Der Vorstandsvorsteher hat die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Er führt die laufenden Geschäfte.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

(6) Laufende Geschäfte im Wert bis zu 5.000,00 € bedürfen der Formvorschrift nach Absatz (5), Satz 1 und 2, nicht.

§ 11 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Versammlung oder des Vorstandes nicht eingeholt werden

kann, ordnet der Vorstandsvorsteher die notwendigen Maßnahmen an. Seine Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstandsvorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Versammlung.

§ 12 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können mit Beschluss der Versammlung auch auf Dritte übertragen werden.

(3) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf, den die Versammlung alljährlich festsetzt. Bei Bedarf sind Nachträge zu beschließen.

(4) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg/Vorpommern laut Kommunalprüfungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Stammkapital

(1) Der Zweckverband bildet ein Stammkapital in Höhe von 1.000.000,00 €.

(2) Die Mitglieder tragen entsprechend der Anzahl ihrer Einwohner zum Stammkapital bei. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31.12.2001.

§ 14 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Verband von den Anschlussnehmern privatrechtliche Entgelte für die Abwasserentsorgung entsprechend den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und für die Wasserversorgung entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden

Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils gültigen Fassungen.

(3) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist von den Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Höhe der Umlage für ein Mitglied richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitgliedes und der Gesamtzahl der Einwohner im Verbandsgebiet. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter www.zvb-anklam.de.

Ferner kann sich jedermann Satzungen über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam, Kleinbahnweg 5, 17389 Anklam kostenpflichtig zusenden lassen. Außerdem werden in der Geschäftsstelle Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Absatz 1 sind, gelten als veröffentlicht, wenn sie in der Geschäftsstelle des Verbandes in Anklam während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen und darauf in der Veröffentlichung der Satzung verwiesen wurde.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Zweckverbandes in Anklam, Kleinbahnweg 5. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(4) Die Bekanntmachungen werden durch den Vorstandsvorsteher vorgenommen.

§ 16 Aufnahme von weiteren Mitgliedern

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist auf Antrag und Vorlage des Gemeindevertretungsbeschlusses möglich.

(2) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung wegen der Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Mehrheit aller Stimmen.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes muss bis zum 30.6. des laufenden Jahres schriftlich mit Gemeindevertretungsbeschluss gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden.
- (3) Der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied schließen entsprechend der §§ 152 (2) und 163 (1) KV M-V einen Auseinandersetzungsvertrag ab, der alle regelungsbedürftigen Angelegenheiten abschließend erfasst, z.B. Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten.
- (4) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung wegen des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes bedarf der Mehrheit aller Stimmen.

§ 18 Aufhebung des Verbandes

- (1) Für die Aufhebung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des §164 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Im Falle der Aufhebung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage (§14) verteilt.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (4) Für den Verband tätiges Personal ist nach dieser Maßgabe von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, sofern nicht ein anderer Träger das vorhandene Personal übernimmt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Zweckverband übt die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald aus.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und

Abwasserbehandlung Anklam vom 12.12.1994, zuletzt geändert am 08.09.1999, außer Kraft.

Anklam, 11.03.2002

Stift
Verbandsvorsteher